

# RS OGH 1982/9/14 4Ob106/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1982

## Norm

BAG §14 Abs2 litd

## Rechtssatz

Wurde die Ausbildung des Lehrlings im Lehrvertrag für den Standort einer bestimmten weiteren Betriebsstätte vereinbart, so ist im Falle der Endigung der Ausübungsbefugnis infolge Einstellung (§ 48 Abs 1 GewO) oder Zurücklegung (§ 85 Z 9 GewO) der Gewerbeausübung in dieser Betriebsstätte der Lehrberechtigte rechtlich unfähig geworden, seine Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag zu erfüllen; das Lehrverhältnis endet daher vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit. Ob der Lehrberechtigte daneben für eine andere, nicht den Gegenstand des Lehrvertrages bildende Betriebsstätte weiterhin eine Gewerbeberechtigung besitzt, ist belanglos.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 106/82  
Entscheidungstext OGH 14.09.1982 4 Ob 106/82  
Veröff: Arb 10182

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0052719

## Dokumentnummer

JJR\_19820914\_OGH0002\_0040OB00106\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)